

Märkische Schweiz

22. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 30. März 2017

Ausgabe 04/2017 – Woche 13

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Amtsausschusssitzung vom 13.03.2017 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Märkische Schweiz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass Seite 2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Amtes Märkische Schweiz
Entlastung des Amtsdirektors Seite 2
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Amtes Märkische Schweiz
Entlastung des Amtsdirektors Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen Seite 3
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 15.02.2017 Seite 4
- Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz) vom 15.03.2017 Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märk. Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbands „Stöbber-Erpe“ vom 15.03.2017 Seite 5

- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 1 - Ferienhausgebiet am Weinbergsweg“ Seite 5
- Beschluss der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 13.02.2017 Seite 6
- Bekanntmachung des Redaktionsstatuts für das Gemeindeblatt der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 17.01.2017 Seite 6
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 12 – „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“ Seite 7
- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 2. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2 der Gemeinde Rehfelde Seite 9

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung Seite 10
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden Seite 10
- Allgemeine Informationen Seite 16
- Werbung Seite 16
- Veranstaltungskalender Seite 17

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung

Beschlüsse der 13. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Märkische Schweiz vom 13.03.2017

Beschluss 13-01-2017

1. Der Amtsausschuss nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.
2. Der Amtsausschuss beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des Amtes Märkische Schweiz mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 810.354,40 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -109.751,23 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 893.750,94 € auf 6.526.142,46 € erhöht.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-02-2017

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-03-2017

1. Der Amtsausschuss nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 zur Kenntnis.
2. Der Amtsausschuss beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Amtes Märkische Schweiz mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 295.036,77 € € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 209.508,99 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 653.627,44 €

auf 7.179.769,90 € erhöht.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-04-2017

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-05-2017

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die überplanmäßigen Ausgaben im Produktkonto 575000.527100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen in Höhe von 10.528,78 € mit den Mehreinnahmen Verwaltungsgebühren 575000.431100 in Höhe von 6.414,29 € und Minderausgaben 575000.521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 3.700,00 € sowie Minderausgaben 575000.524100 Bewirtschaftung der Grundstücke in Höhe von 414,49 € zu decken.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-06-2017

Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 13.03.2017

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 13-07-2017

1. Der Amtsausschuss des Amtes Märkische Schweiz beauftragt den Amtsdirektor, auf der Grundlage des Leitbildes „Verwaltungsstrukturreform 2019“ des Landes Brandenburg, die Voraussetzungen zur Bildung einer gemeinsamen Verwaltungseinheit der Stadt Müncheberg und dem Amt Märkische Schweiz zu schaffen.

2. Die Zusammenarbeit beider Verwaltungen auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg ist zu intensivieren.

3. Der Amtsausschuss und die amtsangehörigen Gemeinden sind über den Stand der Vorbereitungen bzw. Zusammenarbeit regelmäßig zu unterrichten.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 13.03.2017

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46]), erlässt der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet

der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 14.05.2017	Buckower Garten- und Gesundheitstag
am 28.05.2017	15. Radfest „Rund um Buckow“
am 18.06.2017	52. Buckower Rosentage
am 20.08.2017	12. Angler- und Fischerfest
am 10.12.2017	17. Buckower Weihnachtsmarkt

§ 2

Beschäftigung

Es wird darauf hingewiesen, dass § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten sind.

§ 3

In Kraft treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 21.03.2016 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.03.2017

Böttche
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Amtes Märkische Schweiz und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 13-01-2017 vom 13.03.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des Amtes Märkische Schweiz sowie der Beschluss Nr. 13-02-2017 vom 13.03.2017 über die Entlastung des Amtsdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 13-01-2017

1. Der Amtsausschuss nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss beschließt den geprüften und vom Amtsdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des Amtes Märkische Schweiz mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 810.354,40 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von -109.751,23 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 893.750,94 € auf 6.526.142,46 € erhöht.

Beschluss Nr. 13-02-2017

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtsdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung, Zimmer 28, Telefonnummer 033433-659-24.

Buckow (Märkische Schweiz), 15.03.2017

Böttche
Amtdirektor

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Amtes Märkische Schweiz und der Entlastung des Amtdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 13-03-2017 vom 13.03.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Amtes Märkische Schweiz sowie der Beschluss Nr. 13-04-2017 vom 13.03.2017 über die Entlastung des Amtdirektors öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 13-03-2017

- Der Amtsausschuss nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 zur Kenntnis.
- Der Amtsausschuss beschließt den geprüften und vom Amtdirektor festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Amtes Märkische Schweiz mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 295.036,77 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 209.508,99 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 653.627,44 € auf 7.179.769,90 € erhöht.

Beschluss Nr. 13-04-2017

Der Amtsausschuss erteilt dem Amtdirektor entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung im Amt Märkische Schweiz, SG Finanzverwaltung,
Zimmer 28, Telefonnummer 033433-659-24.

Buckow (Märkische Schweiz), 15.03.2017

Böttche
Amtdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vollstreckung von öffentlich- rechtlichen Geldforderungen

zwischen:

der Stadt Müncheberg, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Uta Barkusky, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtdirektor, Herrn Marco

Böttche, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

nachfolgend „Amt“ genannt

wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung -BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]) und der § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Mandatierung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

- Auf der Grundlage dieser mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GKG führt das Amt die in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben für die Stadt durch.
- Die Stadt beauftragt schriftlich das Amt bei Bedarf mit der Durchführung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 VwVGBbg i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 S. 1 GKG (Vollstreckungsauftrag). Das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen des § 3 und § 19 Abs. 2 und Abs. 3 VwVGBbg ist durch die Stadt zu bescheinigen.
- Die Beauftragung nach Abs. 2 im Rahmen der Vollstreckungshilfe hat den Angaben gem. § 4 Abs. 2 des VwVGBbg zu entsprechen.
- Die Vollstreckung wird durch die Vollstreckungsdienstkräfte nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Beschäftigten im Vollstreckungsdienst des Amtes Märkische Schweiz in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- Die Verfolgung und Durchsetzung der privat-rechtlichen Forderungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- Bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen für die Stadt führt das Amt den Schriftverkehr unter der Bezeichnung: Stadt Müncheberg Der/Die Bürgermeister/in als Vollstreckungsbehörde -Stadtkasse
- Sämtlicher Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadt, wird über deren Zahlweg abgewickelt.

§ 2 Abschluss der Vollstreckung

- Im Falle der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Beitreibung, ist der Stadt der Vollstreckungsauftrag mit dem Vollstreckungsbericht und einer Gebührenrechnung auf Grundlage der Brandenburgischen Kostenordnung zurückzugeben.
- Die Vollstreckungsaufträge und deren Ergebnis sind fortlaufend zu dokumentieren.
- Gebühren, Auslagen oder sonstige Erstattungen des Schuldners stehen der Stadt zu.

§ 3 Verfahren

- Der/Die Kassenverwalter/in) und sein/e Stellvertreter/in und die Vollstreckungsdienstkräfte des Amtes sind berechtigt, im Rahmen der Ausübung der Vollstreckungstätigkeit telefonische bzw. schriftliche Auskünfte über personenbezogene Daten bei der Stadt einzuholen.
- Ratenzahlungsvereinbarungen mit Schuldnern können durch die Vollstreckungsdienstkräfte nach Vorlage der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner abgeschlossen werden. Bei einer Gesamtforderung ab 1.000 € ist die schriftliche Zustimmung der Stadt einzuholen.

- (3) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 14 i. V. m. § 13 Bbg DSG. Das Datengeheimnis nach § 6 Bbg DSG ist zu wahren.

§ 4 Vollstreckungsdienstkräfte

- (1) Der/Die Mitarbeiter/in der Vollstreckungsbehörde sind Angestellte des Amtes. Das Amt übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Das Amt ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
- (2) Der/Die Mitarbeiter/in sind im Stellenplan des Amtes zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben der Stadt, werden gesondert geregelt.
- (3) Tätigkeiten der Vollstreckungsdienstkräfte im Auftrag der Stadt, sind regelmäßig am Verwaltungssitz der Stadt zu erbringen.
- (4) Tätigkeiten die mehr als eine Vollstreckungsdienstkraft erfordern, sind zwischen den Vollstreckungsdienstkräften abzustimmen und zu erbringen. Gleiches gilt für die gegenseitige Vertretung an den verschiedenen Verwaltungsstandorten.
- (5) Für die Tätigkeiten der Vollstreckungsdienstkräfte im Auftrag der Stadt, stellt diese geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der Stadt.

§ 5 Kosten

- (1) Die Stadt erstattet dem Amt die tatsächlichen und notwendigen Personalkosten im Umfang nach § 4 Abs. (2). Zusätzlich zahlt die Stadt dem Amt eine Personal Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 1,5 % der zu erstattenden Personalkosten nach Satz 1. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD (Bereich Verwaltung) bleibt bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale ohne Berücksichtigung.
- (2) Sonstige Personalaufwendungen (Zahlungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung, Schulungskosten, Zahlungen nach § 18 TVöD (Bereich Verwaltung) oder sonstige Aufwendungen des Amtes im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterhaltung von Personalstellen nach § 4 Abs. (2)) erstattet die Stadt dem Amt.
- (3) Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 4 Abs. (4) werden gegenseitig nicht verrechnet.
- (4) Eine Verrechnung oder Erstattung von Sachkosten oder Aufwendungen nach § 4 Abs. (5) erfolgt nicht.
- (5) Das Amt stellt der Stadt quartalsweise die Kosten nach Abs. (1) und (2) in Rechnung.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 6 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
- (3) Die Übernahme von Beschäftigten nach § 4 Abs. (2) regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Teile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck diesen Teilen am Nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht.

- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 8 In Kraft treten

Diese Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam. Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31.07.1996 und ihre Änderung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Müncheberg, 16.01.2017

Buckow (Märkische Schweiz), 11.01.2017

Dr. Uta Barkusky
Bürgermeisterin

Marco Böttche
Amtdirektor

Reinhard Eichler
Stellvertreter der Bürgermeisterin

Dirk Siebenmorgen
Stellvertreter des Amtdirektors

Beschlüsse der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2017

Öffentliche Sitzung

Beschluss 31-01-2017

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 – Ferienhaus am Weinbergsweg.
Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 31-02-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2017.
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 31-03-2017

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der seitlichen Straßenbaulastabgrenzung/Eigentumsübertragung bezüglich der öffentlichen Verkehrsfläche entlang der K6413 zu.
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss 31-04-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 511000.521100.
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 31-05-2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe für die Gestaltung des Internetauftritts der Stadt Buckow (Märk. Schweiz).
Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2017

Öffentliche Sitzung

Beschluss 32-01-2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 15.03.2017.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 15.03.2017

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 15.03.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 13.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage beträgt 0,00116 Euro je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 15.03.2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 16.03.2017

Böttche
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 1 -Ferienhausgebiet am Weinbergsweg“ zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat in ihrer Sitzung am 11.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 1 -Ferienhausgebiet am Weinbergsweg“ beschlossen (Beschluss-Nr. 23-02-2016).

In Ihrer Sitzung am 15.02.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) die Freigabe der Vorentwurfsunterlagen (Stand März Januar 2017) für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt die **frühzeitige Unterrichtung** der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der vorläufigen Planunterlagen. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, liegen die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom **11.04.2017** bis einschließlich **10.05.2017** im Amt Märkische Schweiz, Raum 03/04, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) während der hierfür anberaumten Dienstzeiten:

- montags – freitags 09:00 -12:00 Uhr
- dienstags 13:00 -18:00 Uhr
- donnerstags 13:00 -16:00 Uhr
- sowie nach telefonischer Vereinbarung, vor- und nachmittags, (Tel.: 033433 65965)

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter Gemeinden / Buckow / Aktuelles über folgenden Link veröffentlicht:

http://www.amt-maerkische-schweiz.de/cms/front_content.php?idcat=102

Zu den Vorentwurfsunterlagen gehören:

- Begründung (Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliche Konzeption und Ordnung, Planinhalt und Vorbericht zur Umweltprüfung), Stand September 2016
- Planzeichnung, Stand Januar 2017

Während der Auslegungszeit können von jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, über die die Stadtverordnetenversammlung der **Stadt Buckow (Märkische Schweiz)** in öffentlicher Sitzung abschließend entscheidet. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bis **10.05.2017 (Posteingang)** zu senden.

Hinweise:

Im Sinne des § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB (vgl. § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der elektronische Zugang zur Verwaltung der der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) – Amt Märkische Schweiz, Der Amtdirektor für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation (E-Mail) zwischen natürlichen/juristischen Personen des privaten/öffentlichen Rechts und der Verwaltung derzeit nicht eröffnet ist.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den 1. Entwurf des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorentwurfes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Böttche
Amtdirektor

Beschluss der 29. Sitzung der Gemeindevertretung Garzau-Garzin vom 13.02.2017

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 29-01-2017

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die Baubetreuungsvereinbarung Hüllensanierung, zentrale TV-Versorgung und Erweiterung Regenentwässerung Dorfstraße 5, OT Garzin, 15345 Garzau-Garzin
Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme, 0 Stimmenthaltung(en)

Bekanntmachung des Redaktionsstatuts für das allgemeine Informationsblatt der Gemeinde Waldsiedersdorf, das „Gemeindeblatt Waldsiedersdorf“ vom 17.01.2017

Präambel

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und nach Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 Satz 2 BbgPG vom 13.05.1993 (GVBl.I/93, [Nr. 10], S.162), geändert durch Gesetz vom 21.06.2012 (GVBl.I/12, Nr. 27) wird auf der Gemeindevertretersitzung vom 17.01.2017 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

Das Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor, ist für die Gemeinde Waldsiedersdorf Herausgeber des allgemeinen nichtamtlichen Informationsblattes für die Gemeinde Waldsiedersdorf, dem „Gemeindeblatt Waldsiedersdorf“ (nachfolgend Gemeindeblatt).

Um die redaktionelle Struktur dieses regelmäßig erscheinenden Druckwerkes transparenter zu gestalten, verbindliche Grundlagen für die Einreichung von Beiträgen zu schaffen sowie eine Gleichbehandlung in der Veröffentlichung von Mitteilungen zu gewährleisten, wurde das folgende Redaktionsstatut erarbeitet.

§ 1

Zweckbestimmung, Herausgeber, Redaktion und Inhalt

- (1) Im Gemeindeblatt werden nichtamtliche Beiträge und Informationen mit örtlichem Bezug zur Gemeinde Waldsiedersdorf sowie gewerbliche Inserate aufgenommen. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf werden ausschließlich entsprechend der in der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf getroffenen Festlegungen öffentlich bekannt gemacht. Herausgeber und somit Verantwortlich für den Inhalt ist der Hauptverwaltungsbeamte. Die redaktionelle Bearbeitung und Gestaltung des Gemeindeblattes obliegt einer durch die Gemeindevertretung zu benennenden Redaktion, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.
- (2) Das Gemeindeblatt ist keine öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne von § 12 Abs. 1 BbgKVerf. Es besteht daher kein Anspruch auf Aufnahme von Mitteilungen, Informationen o. Ä. im Gemeindeblatt.
- (3) Für das Gemeindeblatt findet das Pressegesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pressegesetz- BbgPG) vom 13.05.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.
- (4) Das Gemeindeblatt erscheint in der Regel (monatlich) entsprechend des jeweiligen Jahresplanes. Sonderausgaben sind möglich und liegen im Ermessen des Herausgebers/ der Redaktion.

- (5) Das Gemeindeblatt wahrt inhaltlich die politische und weltanschauliche Neutralität. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

§ 2

Grundsätze der Veröffentlichung

- (1) In das Gemeindeblatt können aufgenommen werden:
 - a) ein Leitartikel der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz und/oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Waldsiedersdorf,
 - b) Veranstaltungshinweise und Informationen von Vereinen und Organisationen, aus der Gemeinde Waldsiedersdorf,
 - c) Meldungen, Berichte und Informationen aus der Gemeinde im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und der redaktionellen Möglichkeiten,
 - d) Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kirchengemeinden, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und von gemeindlichem Bezug sind. Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Gemeinde- und/oder Amtsgebiet beziehen,
 - e) Veranstaltungshinweise und Informationen örtlicher Vereine, karitativer und gemeinnütziger Organisationen im Rahmen eines vertretbaren Umfangs und unter Beachtung der Festlegungen im § 2 Abs. 3 des Redaktionsstatuts. Die Veranstaltungshinweise müssen sich auf Veranstaltungsorte im Gemeinde- und/oder Amtsgebiet beziehen.
 - f) Informationen zu Service- und Beratungsangeboten der Gemeinde Waldsiedersdorf und des Amtes Märkische Schweiz, die im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
 - a) Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen.
 - b) Beiträge, die
 - von Parteien und ihnen nahestehenden Organisationen, von Wählervereinigungen und Interessensgruppen sowie politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen eingereicht werden,
 - vom Umfang, der Gestaltung und der Häufigkeit der kostenlosen Veröffentlichung das für den Herausgeber zumutbare Maß übersteigen,
 - keinen Verfasser ausweisen,
 - unleserlich sind und/oder dem Erscheinungsbild des Gemeindeblattes nicht entsprechen
- (3) Der Herausgeber kann aus besonderem Anlass örtlichen Vereinen oder Organisationen eine halb- oder ganzseitige Belegung von einzelnen Seiten im Gemeindeblatt gestatten.
- (4) Das Einlegen von Informationen und Mitteilungen in das Gemeindeblatt (dazu zählen bspw. Veranstaltungsflyer, Handzettel, Postkarten usw.) ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 3

Allgemeine Festlegungen für redaktionelle Beiträge, ausgenommen Anzeigen

- (1) Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Der Redaktionsschluss und das Erscheinungsdatum sind in der aktuellen Ausgabe für die nächste Ausgabe mitzuteilen.
- (2) Berichte, Meldungen und Informationen müssen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Waldsiedersdorf aufweisen.

- (3) Beiträge, Informationen und Veranstaltungshinweise sollten einen zeitlichen Bezug zum Erscheinungstag der jeweiligen Ausgaben des Gemeindeblattes besitzen, d. h. insbesondere Veranstaltungshinweise sowie Berichte über bereits stattgefundene Veranstaltungen sollen im Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Gemeindeblattes liegen oder innerhalb dieses Zeitraumes stattgefunden haben.
- (4) Veranstaltungshinweise können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie für die jeweils aktuelle Ausgabe des Gemeindeblattes bzw. die darauffolgende Ausgabe eingereicht wurden. Saison- oder Jahresprogramme können aus redaktionellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Der Herausgeber behält sich vor, Veranstaltungshinweise nicht abzdrukken, sollte der Einsender auch andere Formen der Veröffentlichung (Internetauftritt, Flyer, usw.) nutzen können.
- (5) Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser und/oder die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird, und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein.
- (6) Texte und Bilder sollen nach Möglichkeit in digitaler Form (z.B. E-Mail, CD-ROM, USB-Stick u.a.) als Word-Dokumente bzw. Fotos im Dateiformat JPEG zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind nach Absprache mit dem Herausgeber maschinen- oder handgeschriebene Manuskripte zulässig.
- (7) Eingesandte Beiträge sollten sprachlich neutral, knapp und sachlich verfasst sein. Der Umfang eines Beitrages sollte 25 Zeilen (A4-Seite) nicht überschreiten.
- (8) Pro Beitrag kann jeweils ein Bild veröffentlicht werden. Die Bildauflösung sollte 300 dpi im Endformat betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z. B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern und dürfen nicht in das Word-Dokument eingebunden sein. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Logos, Beiträge und Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.

§ 4

Gewährungs- und Haftungsausschluss

- (1) Vor Einsendung/ Einreichung eines Beitrages ist vom Absender zu prüfen, ob alle relevanten Angaben korrekt sind, insbesondere, ob Daten und Termine, Adressen und Telefonnummern vollständig und richtig angegeben sind bzw. die Schreibweise der Namen und Vornamen korrekt und vollständig ist. Der Herausgeber kann trotz einer Kontrolle keine Gewähr für die vollständige und richtige Veröffentlichung übernehmen.
- (2) Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Beiträgen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch den Herausgeber ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme und vollständige Veröffentlichung von Mitteilungen besteht nicht. Der Herausgeber behält sich vor, eine Bearbeitung der eingesandten Beiträge vorzunehmen, sofern dies aus redaktionellen Gründen notwendig ist. Sinngemäße Kürzungen bedürfen keiner vorherigen Abstimmungen mit dem Verfasser/ Einsender.
- (4) Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht der Auffassung des Herausgebers entsprechen.
- (5) Ansprechpartner und Vertragspartner für Anzeigenkunden ist der Herausgeber des Gemeindeblattes.

§ 5

In Kraft treten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 23.01.2017

Böttche
Amtsdirektor

Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor
Gemeinde Rehfelde

Buckow (Märkische Schweiz),
22.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 12 – „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde hat in ihrer Sitzung am 21.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 – „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“ beschlossen (Beschluss-Nr. 18-01-2017).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen der Ernst-Thälmann-Straße im Norden und den Bahnflächen im Süden; er reicht im Westen bis ca. 40 m vor die Straße Am Stellwerk und im Osten etwa bis zum Bahnhofsvorplatz. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine standortgerechte Nachnutzung des aufgegebenen Betriebsgeländes des Futtermittel-Getreide-Landhandels unter Einbeziehung angrenzender gemeindlicher Flächen zu schaffen. Von privater Seite wird hier die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters und die Errichtung von mehrgeschossigen Wohngebäuden beabsichtigt. Zu diesem Zweck sollen im Bebauungsplan ein Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauN-VO) mit Festlegungen zum Warensortiment (vorrangig Nahversorgung) und zur maximalen Verkaufsfläche und Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Außerdem sollen Straßen und Grünflächen festgesetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt hier in Form einer öffentlichen Auslegung der vorläufigen Planunterlagen sowie durch eine öffentliche Informationsveranstaltung.

Die **öffentliche Informationsveranstaltung** zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“ behandelt auch die parallele Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehfelde, sie findet am **Mittwoch, den 19.04.2017 um 19:00 Uhr** im „**Bürgerzentrum Rehfelde, Bürgersaal**“, **Elsholzstraße 6, 15345 Rehfelde** statt.

Die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 (verkleinerte Plan-

zeichnung und das Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung) liegen in der Zeit

vom **11.04.2017** bis einschließlich **10.05.2017**

im Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde Raum 11, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde während der hierfür anberaumten Dienstzeiten:

montags bis freitags	09:00 - 12:00 Uhr
dienstags auch	13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags auch	13:00 - 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung, vor- und nachmittags, (Tel.: 033433 65934) für jedermann zur Einsicht und Erörterung öffentlich aus. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Rehfelde über Amt Märkische

Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bis **10.05.2017 (Posteingang)** zu senden. Abgegebene Stellungnahmen fließen in die weitere Planung ein.

Die Vorentwurfsunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter Gemeinden / Rehfelde / Aktuelles über folgenden Link veröffentlicht: http://www.amt-maerkische-schweiz.de/cms/front_content.php?idcat=118

Marco Böttche
Amtdirektor

Übersichtsplan

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“ (unmaßstäblich)



Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor | Gemeinde Rehfelde

Buckow (Märkische Schweiz),
22.03.2017

BEKANNTMACHUNG
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2
Abs. 1 BauGB frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
2. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2
der Gemeinde Rehfelde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde hat in ihrer Sitzung am 21.03.2017 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2 der Gemeinde Rehfelde beschlossen (Beschluss-Nr. 18-02-2017).

Der beabsichtige Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zwischen der Ernst-Thälmann-Straße im Norden und den Bahnflächen im Süden; er reicht im Westen bis ca. 40 m vor die Straße Am Stellwerk und im Osten bis zur Lindenstraße. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit der 2. Änderung soll das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Mischgebiet in eine gemischte Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) geändert werden. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet werden; ihr soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der

Öffentlichkeit. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt hier in Form einer öffentlichen Auslegung der vorläufigen Planunterlagen sowie durch eine öffentliche Informationsveranstaltung.

Die öffentliche Informationsveranstaltung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Nahversorgung und Wohnen im Zentrum Rehfelde“ findet am **Mittwoch, den 19.04.2017 um 19:00 Uhr** im „Bürgerzentrum Rehfelde, Bürgersaal“, Elsholzstraße 6, 15345 Rehfelde statt.

Die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (verkleinerte Planzeichnung und ein Informationsblatt) liegen in der Zeit

vom **11.04.2017** bis einschließlich **10.05.2017**

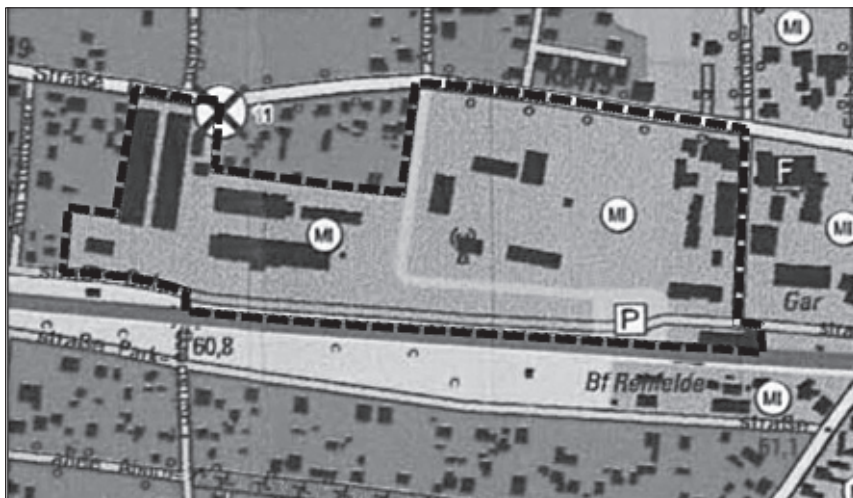
im Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde Raum 11, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde während der hierfür anberaumten Dienstzeiten:

montags bis freitags	09:00 - 12:00 Uhr
dienstags auch	13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags auch	13:00 - 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung, vor- und nachmittags, (Tel.: 033433 65934) für jedermann zur Einsicht und Erörterung öffentlich aus. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Rehfelde über Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bis **10.05.2017 (Posteingang)** zu senden. Abgegebene Stellungnahmen fließen in die weitere Planung ein.

Die Vorentwurfsunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter Gemeinden / Rehfelde / Aktuelles über folgenden Link veröffentlicht: http://www.amt-maerkische-schweiz.de/cms/front_content.php?idcat=118

Marco Böttche
Amtsdirektor



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Nr. 2 der Gemeinde Rehfelde mit Umgrenzung des Änderungsbereichs

Flächennutzungsplan Nr. 2 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.12.2012 mit Umgrenzung des Änderungsbereichs



Luftbild mit Umgrenzung des Änderungsbereichs (unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Bekanntmachung

Durchführung eines Erörterungstermins im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz für das Vorhaben "Zulassung von Instrumentenflugbetrieb am Verkehrslandeplatz Strausberg"

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das o. g. Vorhaben wird im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein **Erörterungstermin** durchgeführt.

Erörtert werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen privater Dritter, rechtzeitig erhobene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen der Behörden, Kommunen, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der übrigen Beteiligten.

- Die Erörterung findet am
**05. April 2017 im Volkshaus Strausberg
Prötzeler Chaussee 7, 15344 Strausberg**
statt.
Der Termin wird bei Bedarf dort am **06. April 2017** fortgesetzt.
Beginn ist jeweils 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr).
Die Erörterung erfolgt **themenbezogen**. Am Ende des ersten Verhandlungstages wird vom Verhandlungsleiter entschieden, ob und mit welchen Themen am folgenden Tag die Verhandlung fortgesetzt wird.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Teilnahmeberechtigt sind Einwender/-innen (Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben) und Betroffene (Personen, deren Rechte vom Vorhaben berührt werden) sowie deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände.
Teilnahmeberechtigt sind weiterhin Vertreter/-innen der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände, Vertreter des Antragstellers (Strausberger Flugplatz GmbH) sowie dessen Sachverständige und Gutachter, Vertreter/-innen der Genehmigungsbehörde sowie deren Aufsichtsbehörde.
Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die spätestens im Erörterungstermin zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben ist.
Es findet eine Eingangskontrolle statt. Es wird gebeten, die Ausweispapiere bereit zu halten.
- Bei Fernbleiben eines Einwenders an diesem Termin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Schönefeld, den 22. Februar 2017

Im Auftrag
gez. Heider

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurde folgende Fundsache angezeigt:

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.	Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln, davon ist ein Schlüssel nummeriert.	Buckow (Märkische Schweiz) in Höhe der Wriezener Str. 15	18.02.2017

Der Eigentümer der Fundsache wird gebeten sich im Fundbüro des Amtes Märkisches Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433 65934 zu melden.

Sitzungstermine im April

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Finanzausschuss Rehfelde	03.04.2017 19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	05.04.2017 19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Oberbarnim (in Ernstthof)	10.04.2017 19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	11.04.2017 19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz)	12.04.2017 19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	19.04.2017 19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	19.04.2017 19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiedersdorf	25.04.2017 19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	25.04.2017 19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	25.04.2017 19:00 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	26.04.2017 19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **27.04.2017**. Beiträge können bis zum **12.04.2017** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste eingereicht werden.
(E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de) Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden.
PDF Dateien werden nicht bearbeitet.

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Garzau-Garzin

Auftaktkonzert „Feldstein und Musik“ 2017

30. April um 17 Uhr in der Kirche Garzin

„NACHTHEXEN“ - Scarlett O' & Dunja Averdung

Was haben Camembert, Wegwerfwindeln, Melitta Kaffeefilter und sowjetische Doppeldecker gemeinsam? Es stecken Frauen dahinter, sehr besondere Frauen.

NACHTHEXEN - das aktuelle Programm von Scarlett O' & Dunja Averdung mit erzählten und gesungenen Geschichten von Frauen, die die Welt bewegten. Eine wilde musikalische Reise um die Welt und durch die Zeiten, von Königsmätressen, Pilotinnen über Erfinderinnen bis hin zu Tamara Danz. Zwei starke Weiberstimmen - Scarlett O' & Dunja Averdung, die es genießen, ihrem Affen Zucker zu geben; sie singen einstimmig und im Duett, zart und derb, laut und leise, eindringlich und zutiefst berührend oder frech auf den Putz hauend, schmachten und schmettern, immer mit sichtlichem Vergnügen; begleitet von instrumentalen Hexenmeistern - Jürgen Ehle & Jörg Nassler, Vollblutmusikanten, die das vielfältige Material mit Akkuratessie meistern und sich in jedem Genre — vom Rock über den Folk bis zur Klassik — mit Leichtigkeit bewegen.

Es erwartet Sie ein unaufdringlich erhellender und ein wunderbar unterhaltender Abend, der berührt und unter die Haut geht.

Preis: 7 € p .P., ermäßigt 5 € (Schüler, Studenten, Kurkarteninhaber)

Kartenvorverkauf und Information:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1,
15377 Buckow (Märk. Schweiz), Tel. 033433 65982
touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de, www.maerkischeschweiz.eu

Gemeinde Oberbarnim**Jagdgenossenschaft Grunow-Ernsthof****Einladung**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Grunow-Ernsthof lädt alle Eigentümer bejagbarer land- und forstwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Grunow-Ernsthof zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 13.04.2017 um 18:00 Uhr in das Siedlervereinshaus Ernsthof ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ergänzung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers zu den Aktivitäten des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Vorlage des Haushaltsplans
6. Diskussion und Beschlüsse
7. Verschiedenes

Essen und Getränke frei!

Bock
Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Klosterdorf

- Entwurf -

**Satzung der Jagdgenossenschaft Klosterdorf
gemäß & 10 Abs. 2 Jagdgesetzes für das Land Brandenburg**

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Klosterdorf führt den Namen „Jagdgenossenschaft Klosterdorf“.

Sie hat ihren Sitz in Klosterdorf und ist gemäß § 10 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aufsichtsbehörde ist nach § 10 Absatz 1, Satz 2 BbgJagdG die untere Jagdbehörde (UJB).

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Oberbarnim Gemarkung Klosterdorf zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Jagdgenossen und Genossenschaftskataster

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen). Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer sind in einem Jagdkataster enthalten. Grundlagen für dieses

bilden das beim Katasteramt des Landkreises Märkisch Oderland bestehende Liegenschaftskataster oder andere Eigentumsnachweise. Auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen sind dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen unter Berücksichtigung des Bundes- und des Landesjagdgesetzes unter Beachtung folgender Grundsätze zu nutzen:

- Wild ist ein wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur
- Ziel ist es, einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis in seinem natürlichen Lebensraum zu erhalten
- bedrohte Wildarten zu schützen
- die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen
- die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen/ Kulturen auf ein wirtschaftlich ertragbares Maß zu begrenzen
- die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen
- eine biotopgerechte Wildbewirtschaftung durchzusetzen.

Der Jagdgenossenschaft obliegt nach Maßgabe des §29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens auf den bejagbaren Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Mitgliederversammlung und der Jagdvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung der Jagdgenossen

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen (bzw. einem Viertel der vertretenen Grundfläche) kann sie darüber hinaus zusätzlich innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- (2) Mitgliederversammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung in Klosterdorf entsprechend § 13 einzuberufen. Nicht ortsansässige Eigentümer haben durch Benennung eines Bevollmächtigten ihre rechtzeitige Benachrichtigung sicherzustellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann aber beschließen, dass die Öffentlichkeit zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist jeweils zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.
- (5) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (6) Eine Mehrfachvertretung von Jagdgenossen durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (7) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und verteilter Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.
- (8) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist entsprechend § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines

Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

- (9) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (10) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 2 ist die Aufsichtsbehörde über den Mitgliederversammlungstermin zu informieren.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des BJagdG sowohl mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Die Jagdgenossenschaft kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Satzung und ihre Änderungen,
 2. die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung, unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt liegt, beschränkt werden kann.
 - Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einzelne Jagdbögen, allerdings unter Beibehaltung der einheitlichen Abrechnung des Reinertrages für den gesamten gemeinschaftlichen Jagdbezirk
 - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
 3. bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages, einschließlich der Festlegungen zum Wildschadenersatz sowie über Unterverpachtungen und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine
 4. die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung (Reinertrag),
 5. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 6. die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen zu erbringen haben,
 7. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und deren Höhe,
 8. den Haushaltsplan,
 9. die Rechnungsprüfung sowie über die Wahl und die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenverwalters. Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
 10. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung.
 11. die Befreiung von Jagdvorstandsmitgliedern von den Festlegungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) bei Bedarf.
 12. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 13. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt wenigstens 2 Rechnungsprüfer.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretenen Flächen war. Die

Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der UJB eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

- (6) Die Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2., 3., 6., 7, 11 kann durch gesonderten Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 8 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 3 des BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, kann eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen i.d.R. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand im Amt bleibt.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Jagdvorstandes aus, so ist es unverzüglich durch die Mitgliederversammlung nachzubersetzen, insofern die Anzahl der Jagdvorstandsmitglieder lt. § 8 (3) unterschritten wird.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 7 Abs. 2 Ziffer 7 Ersatz von der Jagdgenossenschaft.
- (6) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss auch einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich gegenüber dem Jagdvorsteher oder den anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes beantragt.
- (7) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wie auch per Mail bzw. Telefonkonferenz sind zulässig, bedürfen aber der Protokollierung und Bestätigung durch jedes mitwirkende Jagdvorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (8) Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom zuständigen Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 9 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossen ist er gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen die Mitglieder des Jagdvorstandes mehrheitlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Führen der Mitgliederliste,
 - b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c. Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
 - d. Führen der Kassengeschäfte,
 - e. Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
 - f. Führen der Beitragsliste,
 - g. Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjäger, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen
 - h. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,

- i. Führen des Genossenschaftskatasters
 - j. die Verteilung der Erlöse an die einzelnen Jagdgenossen
 - k. die Feststellung der erfolgten Zahlung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen
 - l. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten.
- (3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Jagdgenossen unterliegen und nicht durch Beschluss in die Zuständigkeit des Jagdvorstandes gegeben wurden, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 10 Umlagen und Nutzen

- (1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Feststellung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die bei einem im Verteilungsbeschluss zu nennenden Mitglied des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Für die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 13 entsprechend. Die Zahlung der Umlagen ist innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung fällig.
- (2) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Mitglieder des Jagdvorstandes können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.
- (5) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Reinertrags sowie den Zeitpunkt der Auszahlung des Reinertrags an die Jagdgenossen.
- (7) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.
- (8) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff. BGB.

§ 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 13 Bekanntmachungen

Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden entsprechend § 13 der Hauptsatzung des Amtes Märkische Schweiz durch

Bekanntmachung (Aushang im Bekanntmachungskasten) in der Gemeinde Oberbarnim Ortsteil Klosterdorf vorgenommen.

Die Satzung und die Änderungen der Satzung werden im Wortlaut im amtlichen Teil des „Amtsblatts für das Amt Märkische Schweiz“ veröffentlicht.

Klosterdorf, xx.xx.2017

Gemeinde Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Aus dem fernen Osten stammt die Erkenntnis: „Es gibt nur eine Zeit, in der es wesentlich ist aufzuwachen - diese Zeit ist jetzt.“ Unsere Welt befindet sich in einem Umbruch. Hintergrund dafür ist der Wettlauf der großen und mittleren Mächte um Rohstoffe, um Märkte und politischen Einfluss. Der Schrei nach mehr Geld für Aufrüstung, der Ton zwischen den Mächten, der anscheinend wiederkehrende kalte Krieg, die regionalen verheerenden Kriege und schlimmen Terrorakte können einen Angst machen. In Europa kam es zum offenen Konflikt bedingt durch die ökonomischen und geopolitischen Interessen in der Ukraine.

Strategisch bedeutsam reagierte Russland auf das Vorrücken der NATO mit der Aufnahme von immerhin zwölf Staaten nach Osten militärisch und „annektierte im März 2014 die Halbinsel Krim und unterstützt seitdem Sezessionsbestrebungen im Osten der Ukraine.“ (Schwarzbuch der Linken). Das gefährliche Säbelrasseln zwischen NATO und Russland führt zu maßlosen Etats der Aufrüstung. Immerhin 900 Milliarden US-Dollar der USA und 27 anderer Mächte, darunter Deutschland mit 36,6 Milliarden Euro in 2017 und geplanten 39,1 Milliarden bis 2020, sehen die Haushalte der Länder vor. Russland plant einen Militärhaushalt von umgerechnet 58,3 Milliarden Dollar. Alle Atomkräfte, insbesondere die USA und Russland erklären die notwendige Ertüchtigung und Modernisierung der Atomwaffen, auch derer, die in Deutschland stationiert sind. Dazu verlegt die NATO Truppen nach Polen und in die baltischen Staaten und die Stationierung von US-Truppen in einer Stärke von 4.000 Mann in Deutschland ist in Planung.

Aufwachen in dieser Zeit heißt auch, sich an die langen Traditionen der Ostermärsche zu erinnern und vielleicht auch die Ende der 80-er Jahre geprägten Aktionen „Schwerter zu Pflugscharen“ erneut zu beleben.

Aufwachen in dieser Zeit heißt auch, diese Fragen im Wahljahr 2017 stärker zu beachten. Frieden und sozialere Gerechtigkeit sowie ein stabiles Deutschland in einem starken Europa sollten beim Gang zur Wahlurne in den anderen Bundesländern und zum Bundestag im September mit bewertet werden. Aufwachen in dieser Zeit heißt auch, unsere eigenen Hausaufgaben zu machen. Bringen wir uns ein in die Erarbeitung der Konzepte für die Zukunft unserer Kommune und leisten wir unseren Beitrag zu Ordnung und Sauberkeit am Tag des Frühjahrsputzes am 8. April sowie an allen Tagen im Jahr. Stärken wir unseren neuen Verein zur „Förderung der Kommunalen Entwicklung Rehfelde“. Freuen wir uns auf die Eröffnung des Pflegestützpunktes der „Pflegebrücke“ in der Bahnhofsstraße und den Baubeginn der Erweiterung unserer KITA „Fuchsba“.

Es gilt, das Frühjahr 2017 mit all seinen Herausforderungen zu gestalten.

Reiner Donath

Frühjahrsputz in Rehfelde

Der diesjährige Frühjahrsputz in der Gemeinde Rehfelde findet am 08. April 2017 statt. Alle Bürgerinnen und Bürger die uns helfen möchten, die Gemeinde schöner, freundlicher und lebenswerter zu machen, sind gebeten, sich an der Aktion zu beteiligen.

Wir treffen uns, wie immer, um 09:00 Uhr an den jeweiligen Standorten. Wer die Möglichkeit hat, sollte bitte Handwerkzeug mitbringen. Der Schwerpunkt unseres diesjährigen Einsatzes liegt auf der Säuberung, Beräumung und Pflege sowie einiger planmäßigen Aufgaben um und an unserem Naturlehrpfad.

Umfangreiche Ideen und Maßnahmen wurden zur Vorbereitung dieses wichtigen Areals getroffen. Der Treffpunkt für dieses Objekt ist an der Blumenstraße / Ecke Annemariestraße.

Ab 12:00 Uhr wird wieder für alle Helferinnen und Helfer ein Mittagessen im Keller der Schule vorbereitet.

Klaus Emmerich
Ortsentwicklungsausschuss

Sparkassen-Filiale Strausberg Hegermühle unterstützt die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rehfelde

Im November des Jahres 2016 kam ein erfreulicher Anruf der Sparkasse Märkisch-Oderland aus der Filiale Hegermühle. Die Geschäftsstellenleiterin Stefanie Keller teilte uns mit, dass die Sparkasse eine „Kalenderaktion“ durchführen wird und den Erlös der verkauften Kalender, unserer Rehfelder Kinder- und Jugendfeuerwehr zukommen lassen möchte.



Foto: v.l.n.r. M. Röper, S. Keller, P. Schuffenauer, Jugendfeuerwehr Rehfelde, A. Nitsche, O. Noll

Am 09.02.17 machte sich die Jugendfeuerwehr Rehfelde gespannt auf den Weg nach Strausberg, um zu sehen wie hoch der Erlös ausgefallen ist. Wir wurden sehr freundlich von der Geschäftsstellenleiterin Stefanie Keller mit Janine Stolz und Oliver Noll empfangen.

Unseren Kindern wurde ein riesen großes rotes Sparschwein übergeben. Zunächst musste geschätzt werden, wie viel Geld sich im Schwein befindet. Danach ging es mit Eifer an das Leeren des Sparschweins. Am Ende machten alle große Augen, wie viel Geld doch zusammen gekommen ist.

Stolze 642 Euro konnten als Erlös der Kalender durch die Sparkassenkunden eingenommen werden. Diese Summe wurde dann durch Frau Keller, im Namen der Geschäftsstelle Hegermühle, auf 700 Euro erhöht.

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Rehfelde sowie der Feuerwehr Förderverein Rehfelde e. V. bedanken sich noch einmal recht herzlich bei allen Kunden der Sparkasse Märkisch-Oderland sowie bei dem Team der Filiale in Hegermühle.

DANKE!!!

Traditionelles OSTERFEUER

Foto aus 2016

Rehfelde Dorf - Dorfanger

Samstag, den 15.04.2017

17:00 Uhr gratis Osterleier suchen für Kinder

17:30 Uhr Knüppelkuchen

18:00 Uhr Anzünden des Feuers durch die Freiwillige Feuerwehr
Geselliges Belsammenseln

Für Musik, Imbiss und Getränke ist gesorgt

„Rehfelder Dorfangerverein anno 1247 e. V.“

Änderungen vorbehalten

Einladung

Jagdgenossenschaft Rehfelde

zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder
am 21.04. 2017 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Märkischer Hof“ Rehfelde - Dorf

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Versammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2016/2017
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2017/2018
6. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2016/2017 (Grundlage gültiger Eigentumsnachweis)
7. Wechsel eines Pächters
8. Diskussion und Anträge der Mitglieder
9. Sonstiges

Rehfelde, 10. 03. 2017

Jagdgenossenschaft Rehfelde
Der Vorstand

Im Kinderhort Raxli-Faxli wurde am 28.2. Fasching gefeiert.



Einladung

zur Mitgliederversammlung 2017 der Jagdgenossenschaft Werder
am 18.04.2017 um 18:00 Uhr im Feuerwehrgebäude Werder

Tagesordnung

1. Begrüßung der Jagdgenossen sowie der Vertreter unserer Jagdpächter und Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Bericht für das Jagdjahr 2016/2017, Finanz- und Kassenprüfbericht, Entlastung
3. Informationen durch die Jägerschaft über die Maßnahmen zur Verhinderung von Wildschäden, über die erzielten Strecken und Jagdbehinderungen
4. Sonstiges, Fragen und Hinweise

Dr. F. Küchler
Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Dr. Frank Küchler
Siedlung Sophienfelde 1
15345 Rehfelde OT Werder
033435 77858
0170 8023448

Bilanz und Ausblick beim Zinndorfer Bürgerverein

Der Zinndorfer Bürgerverein e. V. zog in seiner Jahresversammlung am 10. März eine sehr gute Bilanz der Tätigkeit im Jahre 2016. Hervorgehoben wurde die kommunale Tätigkeit der aktuell 39 Mitgliedern in der Gemeinde und dem Ortsbeirat Zinndorf, die Aktivitäten zu Fragen der Ordnung und Sauberkeit, der Unterstützung der Tätigkeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie zahlreicher Veranstaltungen, wie zum Beispiel die Weihnachtsfeier mit den Senioren.

Der größte Höhepunkt und damit auch die vielfältigsten Aktivitäten konnten zur „Deutsch-polnischen Kultur- und Traditionsveranstaltung 2016“ im Rahmen des Zinndorfer Oktoberfestes abgerechnet werden. Erneut konnte mit über 50 Freunden aus Zwierzyn gemeinsam gefeiert werden. Hervorgehoben wurde die Anschaffung eines Fahrzeuges für die Kinder- und Jugendfeuerwehr und einer neuen Plane für den Anhänger des Lanz-Bulldog Baujahr 1936.

Der Bericht des Vorsitzenden, der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer wurden bestätigt und damit der Vorstand für das Geschäftsjahr 2016 entlastet sowie eine gute Finanztätigkeit bestätigt. In diesem Zusammenhang wurde den Mitgliedern des Vereins sowie den Kameraden der Feuerwehr nochmals ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Simone Donath, Martina Elsholz, Liane Lübow, Gritt Piwecki, Hardy Cymara und Florian Haupt für den Vorstand, Reiner Donath als 1. Vorsitzender sowie Ute Moriben und Jana Donath als Kassenprüfer wurden für zwei Jahre gewählt.

Dann wurde der Blick auf 2017 gerichtet, in dem über den Verein und die Feuerwehr laut eigenem Kalender an insgesamt 39 Veranstaltungen teilgenommen wird und dazu die Organisation übernommen wurde. Der Höhepunkte sind die „Deutsch-polnischen Erntefeste 2017“, für die auch ein Antrag bei der Euroregion Viadrina gestellt wurde. Dazu gehören unsere Fahrt zum Erntefest in Zwierzyn, der Ausflug mit der Traktorenparade und mit unseren polnischen Gästen zum Erntefest in Rehfelde Dorf und ein großer Familiennachmittag auf dem Anger in Zinndorf.

Hier sollen einerseits die Kinder- und Jugendfeuerwehren mit ihren Eltern und Gästen aus anderen Wehren anlässlich des 5. bzw. 15. Jahrestages des Bestehens und andererseits die Familien aus den KITAs, dem Hort und der Grundschule sowie Kinderformationen der Sportvereine feiern. Dazu gibt es einen Tanztee im Festzelt mit Schautanzpaare und Tanzgruppen zum Mittanzen und Lernen. Für die Kinder wird es eine besondere Attraktivität mit einer Feuerwehr-Hüpfburg aus Kassel in der Größe von 10 mal 12 Metern geben.

Deshalb der Aufruf an alle Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern:

**Meldet euch zum großen Festumzug mit anschließendem
Familiennachmittag am
30. September auf dem Anger in Zinndorf.**

Natürlich wird es ein buntes Programm für Jung und Alt geben. Unsere Freunde aus Zwierzyn nehmen wieder mit dem Jugendblasorchester teil. Gleichfalls wird für das leibliche Wohl gesorgt und der Rummel mit Markt ist auch wieder da. Am Wettbewerb um die schönste Vorgarten-Gestaltung mit attraktiven Stroh-Puppen kann sich jeder beteiligen.

Der Vorstand

Gemeinde Waldsiefersdorf

Jagdgenossenschaft Waldsiefersdorf

Einladung

zur Mitgliederversammlung
am 26.04.2017 um 18:00 Uhr
in der Gaststätte „Märkische Schweiz“ in Buckow, Hauptstr. 73

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Ergänzungen zur Tagesordnung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen
6. Verwendung der Rücklagen
7. Satzung der Jagdgenossenschaft
8. Haushaltsplan 2017/2018
9. Sonstiges

Der Vorstand

Allgemeine Informationen

Elternbrief 19: 2 Jahre, 2 Monate: Abschied von der Windel

Mit zwei bis zweieinhalb Jahren werden viele Kinder trocken. Die Nervenbahnen, die dem Gehirn melden, dass die Blase voll ist, sind allmählich ausgereift, und die Kinder können ihren Schließmuskel beherrschen. Ihr Kind merkt, wenn es mal muss.

- Nehmen Sie Ihr Kind mit zur Toilette, wenn Sie selbst mal müssen. Ihr Kind kann sich so abgucken, was dort passiert.
- Kaufen Sie einen Toilettenaufsatz plus Hocker oder ein Töpfchen. Das Töpfchen hat den Vorteil, dass es für Ihr Kind leichter zu erreichen ist.
- Wenn Sie Ihrem Kind Hosen mit Gummizug anziehen, kann es sie selbst leicht runter- und hochziehen.

Walids Oma Adile rät, den Kleinen ein paar Tage lang ohne Hosen herumlaufen zu lassen. Bei den ersten warmen Sonnenstrahlen startet das Experiment – mit gutem Erfolg. Egal wie: Am besten, Sie machen nicht viel Aufhebens um die ganze Geschichte.

Manche Kinder gehen von heute auf morgen auf die Toilette, bei anderen dauert es etwas länger. Bei den meisten Kindern vollzieht sich der Prozess in Stufen: Erst kann man die Windel in den Wachzeiten weglassen, dann auch beim Mittagsschlaf. Manchmal dauert es bis ins Vorschulalter, bis auch nachts keine mehr gebraucht wird. Wenn Ihr Kind noch keine Lust hat, auf die Toilette zu gehen – drängen Sie es nicht! Die Hälfte aller Kinder erledigt das Thema bis zum dritten Geburtstag, die meisten anderen folgen bald danach. Bleiben Sie also gelassen, wenn mal was in die Hosen geht.



Anzeige

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Termine der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

02.04.	10:00 Uhr	Gottesdienst Buckow (Märk. Schweiz), Neue Promenade 34
06.04.	19:00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
09.04.	10:00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
11.04.	15:00 Uhr	Seniorenkreis Buckow (Märk. Schweiz), Neue Promenade 34
14.04.	10:00 Uhr	Karfreitags-Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
16.04.	10:00 Uhr	Oster-Gottesdienst Buckow (Märk. Schweiz), Neue Promenade 34
20.04.	19:00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
23.04.	10:00 Uhr	Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9
27.04.	19:00 Uhr	Bibelgespräch Buckow (Märk. Schweiz), Neue Promenade 34
30.04.	10:00 Uhr	Gottesdienst Evang. Kirche Hermersdorf



Hautpflege für Gesicht und Körper Massagen • Fußpflege Margit Kowitz

Markt 6b · 15344 Strausberg
Telefon 03341 3 03 07 57

Erholung für Haut und Seele

Feuchtigkeits-Gesichtsbehandlung mit Meeresextrakt und Hyaluron

APRIL 2017 VERANSTALTUNGEN



Herausgeber: Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz - Redaktionsschluss: 20.03.2017
www.merkischschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



Veranstaltungen

01.04.2017 13:00 - 17:00 Uhr	Ihlow, Brotmanufaktur, Torsten Langbecker, Siedlung 3	"Vom Korn zum Brot"	Erleben Sie, wie in vergangenen Jahrhunderten Brot gebacken wurde und stellen Sie ihr eigenes Brot her. Dazu gehören Getreide mahlen, Teig kneten und formen, Lehmbacköfen heizen bis hin zum Herausziehen des duftenden Brotes. ca. 4 Std. Anmeldung erwünscht, Tel. 033437 15239
01.04.2017 10:00 Uhr	Buckow, Kultur- und Tourismusamt Märk. Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1	Frühlingswanderung	Der Kneipp- und Heimatverein lädt zur Wanderung mit Doris Rüdiger ein. Tel. 033433 380
01.04.2017 ab 10:00 Uhr	Ihlow, Biohof, Ihlower Ring 14	Saisonöffnung auf dem Biohof Ihlow	Hofladen und Café sind wieder geöffnet. Tel. 033437 89789
01.04.2017 20:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Straße 52	20 Jahre Wiederaufbau Stadtpfarrkirche Müncheberg	"Bach Reflections - Bach meets Jazz" - Konzert für Trompete, Violine und Hammond Orgel - Benefizkonzert mit Lichtshow, Tel. 033432 72806
02.04.2017 14:00 - 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Info Café in der ÖkoLeA Klosterdorf	Lernen Sie die ÖkoLeA und ihre aktuellen Projekte kennen. Tel. 03341 3593930
02.04.2017 11:00 - 17:00 Uhr	Ihlow, Kunsthalle Udo Hagedorn, Ihlower Ring 1	Saisonöffnung in der Kunsthalle Hagedorn	Malerei, Grafiken sowie Konzeptarbeiten von Udo Hagedorn und Gastkünstlern. Tel. 033437 27925
02.04.2017 19:30 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Konzertante Gitarrenmusik, Flamenco, Swing, Klassik"	Programm der "Fantasia Guitars" mit Mario Malack und Christoff Schill, Tel. 033433 55630
02.04.2017 10:20 Uhr	Müncheberg, Bahnhof	Eröffnung der Wandersaison in der Märkischen Schweiz	Geführte Wanderung in das Europäische Schutzgebiet "Klobichsee", ca. 13 km. Unterwegs können Aspekte der künftigen Behandlung der Wälder und Gewässer im Rahmen der FFH Managementplanung diskutiert werden. Tel. 033433 15847
04.04.2017 14:00 Uhr	Rehfeide, Bürgersaal, Eisholzstraße 4	Seniorentreff Rehfeide	Spielen bei Kaffee und Kuchen, Tel. 033435 76416
07.04.2017 18:00 Uhr	Rehfeide, EntréeGalerie, Eisholzstraße 4	"Sehnsuchtsorte" - Vernissage	Fotausstellung von Diana Jaitner aus Müncheberg, Tel. 033433 65981
07.04.2017 bis 09.04.2017	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Fährtenlesen - Einsteigerkurs	Es ist gar nicht so schwer, Fußabdrücke von Tieren zu verstehen oder andere Zeichen zu erkennen, die die Tierleute hinterlassen. Mit Nina Kettler (Zert. Fährtenleserin), Anmeldung erwünscht, Tel. 0163 7828858
08.04.2017 10:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Naturngemäßer Obstbaumschnitt	Gezeigt wird am Beispiel, wie überalterte Zweige entfernt werden und dabei ausführlich mit dem Wie und Warum des Beschneidens beschäftigt. ca. 8 Std., Anmeldung erforderlich, 19.10 € p.P., Tel. 030 902932590

08.04.2017 09:00 Uhr	Rehfeide, Ortsteile und Wohngebiete der Gemeinde Rehfeide	Frühjahrsputz in Rehfeide	Tel. 033433 65918
08.04.2017 13:00 Uhr	Buckow, Kultur- und Tourismusamt Märk. Schweiz, Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Frühlingsbeginn im Stobbertal"	Leberblümchen, Buschwindröschen und Waldmeister auf der Spur im Naturschutzgebiet Stobbertal mit Torsten Langbecker, 3 € p.P., Kinder 2,50 €, Kurkarteninhaber frei, Tel. 033437 15239
08.04.2017 bis 31.05.2017 17:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Emotionen und Impressionen" - Vernissage	Acryl- und Aquarellmalerei von Veronika Raddatz. Die Ausstellungseröffnung wird musikalisch von Egon Schwabauer am Akkordeon begleitet. Tel. 033433 65982
08.04.2017 10:15 Uhr	Rehfeide, Tourismuspavillon; Bahnstr. 1 c	Frühlingswanderung auf dem Liederweg	Geführte Wanderung, ca. 6 km, auf dem Liederweg von Rehfeide über Werder nach Zimndorf. Natürlich wird auf der Wanderung auch fleißig gesungen und eine Rast in Zimndorf eingelegt um gestärkt den Rückweg antreten zu können. Tel. 033435 709062
09.04.2017 17:00 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Straße 30	"Veronika der Lenz ist da" - Saisonauftakt im Brecht Weigel Haus	Eine musikalische Biografie über Walter Jurmann, vorgestellt von Eberhard Gömer, Autor der Biografie und Helmut Behrsing, Arrangements, Klavier & Posaune und Jörg Bersing, Fagott, Tel. 033433 467
09.04.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Pantötenräume"	Shadows of Soul mit Elke Schottmann und Antonio F. Maravi, Tel. 033433 55630
09.04.2017 10:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstraße 33	Rundwanderung zu den Klobichseen und Drei Eichen	Geführte Wanderung, ca. 5 Std., Spende erbeten, Tel. 033433 15481
10.04.2017 19:00 Uhr	Triebnitz, Schloss, Platz der Jugend 6	Die politische Lage vor der Bundestagswahl	Situation der Parteien und die Analyse der Orientierung der Wähler. Der Parteienforscher Prof. Dr. Oskar Niedermayer erörtert mit Gästen die Situation vor der Bundestagswahl 2017. Tel. 033477 51913
11.04.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Kroatien - Istrien und Nordalmatien mit den Plitzitzer Seen"	Vortrag der Urania MOL mit F. Geißler, Tel. 033433 55630
11.04.2017 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfeide, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte zur Geschichte der Zisterzienser im südlichen Barnim, Tel. 033435 76607
13.04.2017 19:00 Uhr	Waldsiefersdorf, Volksbad, Dahmsdorfer Straße	Osterfeuer in Waldsiefersdorf	Tel. 033433 157782
13.04.2017 ab 17:00 Uhr	Buckow, Platz hinter der Turnhalle, Weinbergsweg	Osterfeuer in Buckow	Osterfeier suchen für die Kinder und traditionelles Osterfeuer - für Speisen und Getränke ist gesorgt. Tel. 033433 419
15.04.2017 18:00 Uhr	Rehfeide, Dorfanger; Rehfeide Dorf	Dorffest - Osterfeuer	Tel. 033435 76212
15.04.2017 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel-Haus, Bertolt-Brecht-Straße 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortrag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
17.04.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstr. 68 - 70	"..tschüss und winke, winke"	Peira Quermann erinnert an ihren Vater Heinz Quermann. Sie plaudert aus dem Privaten, kleinen Geheimnissen und schönen Erinnerungen auf und hinter der Bühne ihres "Pachinos", Tel. 033433 55633

30.04.2017 09:30 Uhr	Rehfeld, Tourismusvavillon, Bahnstr. 1 c	Radler-Lilien-Tour zum Sattelfest nach Altlandsberg	Die Tour führt über Zinnndorf nach Lichtenow. In Lichtenow begleitet der Ortsvorsteher die Radler auf einer historischen Rundfahrt durch den Ort. Über Hennickendorf – Tasdorf – Petershagen – Bruchmühle wird danach der Markt in Altlandsberg über verkehrsarme Straßen und Rad- und Feldwege angefahren. Strecke: ca. 30 km, Tel. 033435 709062
30.04.2017 17:00 Uhr	Garzin, Kirche	"Feldstein und Musik" - Auftaktkonzert	"Nachthexen" - Scarlett O' & Dunja Averdung erzählen in ihrem aktuellen Programm, Geschichten von Frauen die die Welt bewegten. Eine wilde musikalische Reise um die Welt und durch die Zeiten, von Königsmatressen, Pilotinnen über Erfinderinnen bis hin zu Tamara Danz. Begleitet von Jürgen Ehle & Jörg Nassler. 7 € p.P., Tel. 033433 65982
Kurse/Workshops			
01.04.2017 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein. Tel. 033433 156004
03.04.2017 19:30 - 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Hatha - Yoga	Kurs immer montags mit Barbara Fichtmueller, Anmeldung erwünscht, Tel. 0173 8030219
04.04.2017	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Orientalischer Tanz - Anmut und Rhythmus	Kurs immer dienstags, Anmeldung erwünscht, Tel. 03341 3593937
05.04.2017 19:30 - 21:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs immer mittwochs und donnerstags, Anmeldung erwünscht, Tel. 01520 9243930
06.04.2017 18:30 Uhr	Buckow, Saal Haus am Abendrothsee, Berliner Straße 40	Qigong mit dem Kneipp- und Heimatverein	Kurs immer donnerstags mit Thomas Hoyer, Tel. 033433 57309
06.04.2017 19:00 - 20:30 Uhr	Waldsiedersdorf, WaldKauTZ, Wilhelm-Pleck-Str. 23	TriYoga-Flows	Kurs mit Juliane Haas, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, Anmeldung erwünscht, Weitere Termine: 13.04., 20.04., 27.04. Tel. 0151 58974513
08.04.2017 09:30 - 10:30 Uhr	Buckow, Turnhalle, Weinbergsweg	Knirpsensport	Sport für 3 - 6 Jahre alte Kinder, bitte Turnschuhe bzw. dicke Socken mitbringen. 2 € im Monat, einmalige Aufnahmegebühr 5 €, Weiterer Termin: 22.04. , Tel. 033433 57198
08.04.2017 11:00 - 17:00 Uhr	Pritzshagen, Heilpraxis am Tornowsee, Eva Oltmer, Am Tornowsee 1B	Yin & Yang	Die Philosophie von Yin und Yang ist die Grundlage für das Verständnis der chinesischen Medizin. Wir sprechen über die Bedeutung der Ying-Yang-Monade und bewegen Yin und Yang in zahlreichen Qigong-Übungen. 70 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 573360
18.04.2017 18:00 - 20:00 Uhr	Rehfeld, Kreativstudio Sigrd Münter, Schillerstr. 23	Papier- und Textilstilgestaltung	Schmuckgestaltung, Filzen und Gestalten von Collagen im Atelier Münter, 10 € p.P. + Material, Anmeldung erwünscht, Tel. 033435 75608
28.04.2017 bis 01.05.2017	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Natürlich Gerben	Leder und Felle selbst gemacht - lernen Sie, wie man frisch abgezogene Häute in hochwertige Leder und Felle verwandelt. Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 201
28.04.2017 bis 01.05.2017	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Traditioneller Bogenbau	Gemeinsam tauchen wir vier Tage in die Welt der Bogen und Pfeile ein. Dabei lernen wir, was man braucht, um einen funktionstüchtigen und charaktervollen Bogen und die dazugehörigen

18.04.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Mit dem Auto durch Namibia - von der Namibwüste am Atlantik zu den Victoria Wasserfällen."	Vortrag der Urania MOL mit Dr. Ing. Rolsner, Tel. 033433 55630
19.04.2017 13:00 Uhr	Rehfeld, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Frühlingswanderung	Tel. 033435 76607
19.04.2017 14:00 Uhr	Rehfeld, Bürgersaal, Eisholzstraße 4	Tanz im Rehfelder Seniorentreff	Mit dem Rehfelder Sängerkreis, Tel. 033435 76416
20.04.2017 17:30 Uhr	Buckow, Restaurant "Märkische Schweiz", Hauptstraße 73	Neuer Anfängerkurs bei den Buckower Linedancer	Die Buckower Linedancer starten einen neuen Anfängerkurs. Alle Tanzfreunde, mit und ohne Vorkenntnisse, sind herzlich dazu eingeladen. Tel. 033433 15761
21.04.2017 19:00 Uhr	Reichenberg, Kirche	Orgelmeditation in Reichenberg	Mit dem Kantor Martin Schulze, Tel. 033456 34587
22.04.2017 10:00 Uhr	Müncheberg, Imkerei Philipp, Feldstraße 15	Die Heilkraft der Bienen und ihre "Produkte"	Honig, Pollen, Propolis, Wachs oder Gelee Royal - die Imkerin Kornelia Philipps erläutert diese Produkte und zeigt auf, wie sie uns Menschen nutzen können. Anmeldung erwünscht, 5 € p. P., Tel. 033432 759352
23.04.2017 9:00 - 10:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Festplatz, Dahmsdorfer Straße	22. Pflanzentauschmarkt in Waldsiedersdorf	Tauschen Sie mit anderen ihre Kostbarkeiten aus dem Garten, Tel. 033433 56014
23.04.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstr. 68 - 70	"Mit dem Banjo und Gitarre nach Amerika"	Mit Wolfgang Wischott, Tel. 033433 55633
23.04.2017 ab 9:30 Uhr	Buckow, Schule, Weinbergsweg	19. Märkisch Alpiner Halbmarathon	Kinderlauf: Halbmarathon und 10,7 km Waldlauf, Tel. 033433 56579
25.04.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Landschaften und Pflanzenwelt im Westen Kanadas"	Vortrag der Urania MOL mit Dr. Zimmermann, Tel. 033433 55630
26.04.2017 15:00 Uhr	Altriedland, Parkplatz an der Forellenanlage, 1,5 km westlich von Karlsdorf	"Was blüht denn da?"	Wanderung zu den Frühblüchern im Stobbertal, ca. 3 km, Anmeldung erwünscht, Tel. 033476 50957
27.04.2017 16:00 Uhr	Buckow, Lokal, Königstraße 4	Fledermauskreativtag - Willkommen im Fledermausland	Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 15256
29.04.2017 10:15 Uhr	Rehfeld, Bahnhof	"NaturKulturRadtour" - Randertour	Geführte Radtour, ca. 20 km zum Naturschutzgebiet "Ruhisdorfer Bruch" mit Besichtigung der Garzauer Pyramide. Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 6063
29.04.2017 bis 01.05.2017 11:00 - 18:00 Uhr	Ihlow, Zachariashof, Reichenberger Str. 9	Saisonöffnung & Offenes Atelier auf dem Zachariashof Ihlow	Kunst im Garten und Gartenkunst - Neun Themengärten und Kunst im Garten laden in den Sommermonaten wieder zum Schauen, Verweilen und Fachsimpeln ein. Tel. 033437 27900
29.04.2017 09:20 Uhr	Buckow, Bahnhof	Saisonauftritt der Buckower Kleinbahn	Bahnverkehr jeden Samstag, Sonntag und an Feiertagen bis zum 8. Oktober, Tel. 033433 57578 oder 030 9357406
30.04.2017 bis 01.05.2017	Rehfeld, Sportplatz	Volks- und Sportfest in Rehfeld	Mit Sportwettkämpfen, Showvorführungen, Rummel, Markt, Maifeuer, Musik und Tanz u.v.m., Tel. 033435 159080
30.04.2017 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Doll wat los" ... um die Ecke von Berlin	Das Erfolgsprogramm aus Berlins legendärem Clärchens Ballhaus mit Donato Plogert, Tel. 033433 55630
30.04.2017 19:00 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Walpurgisnacht - Tanz ums Feuer	Live Musik zur Walpurgisnacht, Anmeldung erwünscht, Tel. 0163 9659575

			Pfeile herzustellen. Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 201
30.04.2017 11:00 Uhr	Klosterdorf, ÖKoLeA, Hohensteiner Weg 3	Wildkräuterseminar	Wildkräuter und -blüten sind im Frühjahr die ersten Vitaminbomben nach einem langen Winter. Im Permakulturgarten und auf der Wiese wird gesammelt, die Pflanzen bestimmt und für den Mittagsimbiss zubereitet. Anmeldung erwünscht, Tel. 030 902932590

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Bis 05.04.2017	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Unter dem Himmel – auf der Erde"	Öl- und Acrylbilder von Regina Fuhrmann Tel. 033433 65982
Ab 08.04.2017	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	„Emotionen und Impressionen“	Acryl- und Aquarellmalerei von Veronika Raddatz, Tel. 033433 65982
Bis 05.04.2017	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	"Bunte Vielfalt"	Bilder von Andrea Rosenberg Tel. 033433 65982 Geöffnet: Mo, Mi, Do: 9-15 Uhr, Di: 9-18 Uhr, Fr: 9-13 Uhr
Ab 07.04.2017	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	„Sehnsuchtsorte“	Fotoausstellung von Diana Jaitner, Müncheberg, Tel. 033433 65982 Geöffnet: Mo, Mi, Do: 9-15 Uhr, Di: 9-18 Uhr, Fr: 9-13 Uhr
Täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben, Tel. 033433 279
Täglich 10 - 16 Uhr	Buckow, Naturparkverwaltung Schweizer Haus, Lindenstraße 33	Natur und Landschaft Märkische Schweiz und Fotoausstellung „Vogelwelt der Märkischen Schweiz“	Auf knapp 200 m² Ausstellungsfläche erhalten Sie Einblicke in Natur und Landschaft der Märkischen Schweiz, u.a. mit Eiszeit-Simulation und Sound-Modell. Tel. 033433 15841
Geöffnet: Di - Fr.: 10 - 15 Uhr, Sa 10 - 14 Uhr Mo, So geschlossen	Waldsiefersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiefersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiefersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten uvm. Tel. 033433 157782

Impressum**Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz**

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
Mo.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
Donnerstag 9 bis 16 Uhr
Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Herr Thiemo Seelig
Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel. 0176 56442685
E-Mail: buergmeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
Tel.: 033433 157781
Fax: 033433 157785